

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Familien in der Abschiebhefteneinrichtung Pforzheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird die Unterbringung von abzuschickenden Familien in Baden-Württemberg finanziert, insbesondere wenn die Ausweisung nicht erfolgt?
2. Sind in der Pforzheimer Abschiebhefteneinrichtung Familien untergebracht?
3. Falls nein, beabsichtigt sie, in der Abschiebhefteneinrichtung Pforzheim Familien unterzubringen?
4. Wie verhält sich die Kostenverteilung im Detail für die Finanzierung der Unterbringung von abzuschickenden Personen (gegebenenfalls auch Familien) in der Abschiebhefteneinrichtung Pforzheim zwischen der Stadt und dem Land Baden-Württemberg, insbesondere in Fällen, in denen die Abschiebung nicht vollzogen wird?
5. Wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten im Falle einer Unterbringung von auszuweisenden Familien, die in der Abschiebhefteneinrichtung Pforzheim untergebracht werden, für die Stadt Pforzheim sein (aufgeschlüsselt nach Anzahl, Alter, Geschlecht der Familienmitglieder und Unterbringungsdauer in Tagen)?

09.05.2017

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 6. Juni 2017 Nr. 4-1362/146-7 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie wird die Unterbringung von abzuschiebenden Familien in Baden-Württemberg finanziert, insbesondere wenn die Ausweisung nicht erfolgt?

Zu 1.:

Soweit sich die ausreisepflichtigen Personen noch in der vorläufigen Unterbringung befinden, werden die Kosten von den Stadt- und Landkreisen als untere Aufnahmebehörden verausgabt. Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen für jede im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben aufgenommene und untergebrachte Person einmalig eine Pauschale. Gegenstand der Pauschalen sind die notwendigen Ausgaben für den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG), für die Flüchtlingssozialarbeit, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB), für liegenschaftsbezogene Ausgaben sowie für Aufwendungen der Kommunen im Rahmen der Anschlussunterbringung.

Soweit sich die ausreisepflichtigen Personen bereits in der Anschlussunterbringung in den Gemeinden befinden, werden die Kosten der Unterbringung von den Stadt- und Landkreisen getragen.

2. Sind in der Pforzheimer Abschiebehafteinrichtung Familien untergebracht?

Zu 2.:

Derzeit werden in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim nur Männer untergebracht.

3. Falls nein, beabsichtigt sie, in der Abschiebehafteinrichtung Pforzheim Familien unterzubringen?

Zu 3.:

Nach dem vollständigen Ausbau der Abschiebungshafteinrichtung auf 80 Haftplätze, nach derzeitigen Planungen frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2018, können in der Abschiebungshafteinrichtung auch Frauen mit ihren Ehemännern untergebracht werden. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz sollen allerdings Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden und bei Familien mit minderjährigen Kindern soll in der Regel nur Abschiebungshaft für ein Elternteil beantragt werden.

4. Wie verhält sich die Kostenverteilung im Detail für die Finanzierung der Unterbringung von abzuschiebenden Personen (gegebenenfalls auch Familien) in der Abschiebehafteinrichtung Pforzheim zwischen der Stadt und dem Land Baden-Württemberg, insbesondere in Fällen, in denen die Abschiebung nicht vollzogen wird?

Zu 4.:

Die Kosten für die Abschiebungshafteinrichtung trägt das Land Baden-Württemberg. Kosten für die Abschiebungshaft werden, soweit überhaupt möglich, durch Leistungsbescheid vom Ausländer erhoben (§§ 66, 67 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –). Gemäß § 66 AufenthG hat der Ausländer Kosten, die u. a. durch die Abschiebung entstehen, zu tragen. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden während der Unterbringung in der Abschiebungshaft-

einrichtung ebenfalls vom Land gewährt (§ 2 Absatz 3 Nummer 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – FlüAG –).

Für den Sonderfall, dass die Minderjährigkeit eines Ausländers erst nach Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung erkannt wird, wird auf die Drucksache 16/1857 verwiesen.

5. Wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten im Falle einer Unterbringung von auszuweisenden Familien, die in der Abschiebehafteinrichtung Pforzheim untergebracht werden, für die Stadt Pforzheim sein (aufgeschlüsselt nach Anzahl, Alter, Geschlecht der Familienmitglieder und Unterbringungsdauer in Tagen)?

Zu 5.:

Der Stadt Pforzheim werden keine Kosten entstehen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration